

# RS OGH 2008/6/24 5Ob116/08g, 2Ob73/11s, 1Ob29/13s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2008

## Norm

AußStrG 2005 §4 Abs2

AußStrG 2005 §5 Abs1

AußStrG 2005 §5 Abs2 Z1 lita

AußStrG 2005 §45 IB

AußStrG 2005 §45 IC2

## Rechtssatz

Beim Auftrag gemäß § 4 Abs 2 AußStrG 2005, einen geeigneten Bevollmächtigten zu bestellen, handelt es sich um einen verfahrensleitenden Beschluss, der im Sinn des § 45 Satz 2 AußStrG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unzulässigkeit eines Rekurses gegen diesen Auftrag folgt auch aus der mangelnden Beschwer der Partei, an die sich der Auftrag richtet, weil der Auftrag noch mit keinerlei nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist, deren Rechtsstellung also noch nicht unmittelbar gefährdet. Vielmehr könnte der Auftrag nur die Grundlage für eine künftige Vertreterbestellung sein.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 116/08g  
Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 116/08g
- 2 Ob 73/11s  
Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 73/11s  
Vgl; Beisatz: Hier: Der Auftrag des Rekursgerichts an das Erstgericht, einen Kollisionskurator für den Minderjährigen zu bestellen, ist ein verfahrensleitender Beschluss. (T1)
- 1 Ob 29/13s  
Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 29/13s  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123745

## Im RIS seit

24.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)